Update ÖPNV-Recht

E-Scooter-Sharing: Pauschale Jahresgebühr rechtswidrig

OVG NRW, Beschluss vom 26.10.2023 – 1 A 339/23

Die Beklagte ergänzte ihre Sondernutzungssatzung unter anderem um Tarifnummern für Verleihsysteme für Elektrokleinfahrzeuge (z.B. E-Scooter), wobei die Gebührenuntergrenze vielfach höher war als die für Leihfahrräder und Carsharing. Auf dieser Grundlage erteilte die Beklagte der Klägerin – einer Anbieterin eines gewerblichen Verleihsystems für E-Scooter – eine befristete Sondernutzungserlaubnis. Die Beklagte berechnete mit Verweis auf die Sondernutzungssatzung die volle Jahresgebühr, obwohl die Erlaubnis den Zeitraum nur teilweise umfasste. Die Klägerin begehrte Aufhebung des Bescheids, soweit darin Sondernutzungsgebühren festgesetzt worden sind.

Das VG Köln wies die Klage zunächst ab. Der Betrieb von E-Scootern stelle eine Sondernutzung dar und auch die Höhe der festgesetzten Gebühren sei nicht zu beanstanden. Das OVG NRW änderte das Urteil und hob die im Bescheid enthaltene Gebührenentscheidung auf. Hinsichtlich der Einordnung als Sondernutzung stimmte das Gericht den Ausführungen der ersten Instanz noch zu und begründete dies ausführlich: Bei E-Scootern im Free-Floating-Modell stehe der verkehrsfremde Zweck im Vordergrund, den Abschluss eines Mietvertrages bezüglich des abgestellten Fahrzeugs zu bewirken. Der – vom Gemeingebrauch gedeckte – Zweck der späteren Wiederinbetriebnahme im fließenden Verkehr ordne sich diesem geschäftlichen Interesse an der Erzielung von Umsatz unter, was für den objektiven Beobachter auch erkennbar sei. Allerdings sei die hier gewählte Form einer generell geltenden Jahresgebühr nicht mit dem im Gebührenrecht geltenden Äquivalenzprinzip zu vereinbaren. Eine pauschale Jahresgebühr habe erhebliche finanzielle Auswirkungen, sodass die Gebühr und das wirtschaftliche Interesse der Klägerin nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis stünden. Die Einführung einer anteiligen Gebühr sei ohne weiteres möglich, sodass die Sondernutzungssatzung hinsichtlich der Festsetzung einer pauschalen Jahresgebühr nichtig sei.

Bedeutung für die Praxis

Das OVG NRW bestätigt in Fortführung seiner Rechtsprechung, dass es sich bei E-Scooter-Sharing um Sondernutzung handelt, für die entsprechende Gebühren erhoben werden können. Allerdings muss bei der Aufstellung von Satzungen und Bescheiden darauf geachtet werden, dass bei nur unterjähriger Sondernutzung nicht ein pauschaler Jahresbetrag angesetzt, sondern dieser vielmehr anteilig gemindert wird. Die Aufteilung in verschiedene (Gebühren-)Zonen wurde vom Gericht nicht angesprochen, also nicht beanstandet und dürfte damit rechtmäßig sein. Ausdrücklich offengelassen hat das Gericht jeweils die Frage, ob zum einen der relativ zu Mietfahrrädern und Carsharing deutlich höhere Gebührenrahmen mit dem Gleichheitssatz und zum anderen dessen absolute Höhe von 85,00 bis 130,00 Euro mit abgabenrechtlichen Grundsätzen vereinbar ist. Das Gericht deutet in seiner Entscheidung zudem recht deutlich an, dass es (anders als das OVG Berlin-Brandenburg) auch das stationsungebundene Carsharing als Sondernutzung ansieht.